

- der in § 1 Abs. 1 Abschnitt I Buchst. a auf V2 Tag festgesetzten Fristen bis zu V2 Tag, bei der die Hälfte der Sätze des Abs. 1 zu zahlen ist. Haben Frachtdampfer, Motorschiffe oder Motorkähne Massengut geladen, so wird das Liegegeld berechnet, das für das so verladene Gut bei Beförderung durch Schleppkähne zu zahlen ist.“

§ 3

Die im § 1 genannte Durchführungsbestimmung erhält folgenden § 8 a:

„§ 8 a

Als Tag im Sinne der §§ 1 und 8 dieser Durchführungsbestimmung gilt ein Zeitraum von 24 Stunden, gerechnet vom Beginn der Be- oder Entladung nach § 2 Abs. 1, und jeder weitere sich daran anschließende Zeitraum von 24 Stunden.“

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 20. Februar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 30. September 1955 zur Verordnung zur Beschleunigung des Transportraumumschlags in der Binnenschifffahrt (GBI. I S. 686) außer Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1956

Ministerium für Verkehrswesen

I. V.: Szczepecki
Staatssekretär

Anordnung über die Reorganisation des Wirtschaftswissenschaftlichen Fernstudiums.

Vom 19. Januar 1956

Auf Grund der Reorganisation des Studiums an den Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In Ergänzung der Anordnung vom 11. Juli 1953 über das Fernstudium an der Karl-Marx-Universität Leipzig (ZBl. S. 347) ist an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig eine Abteilung Fernstudium einzurichten.

(2) Für das Fernstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig gelten die für das Hochschulfernstudium bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

(1) Die Ausbildung der Fernstudenten an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig erfolgt in der Fachrichtung Arbeitsökonomik.

(2) Die Fernstudenten, die bisher in der Fachrichtung Arbeitsökonomik an der Humboldt-Universität zu Berlin ausgebildet wurden, setzen ihr Studium mit Wirkung vom 1. Januar 1956 an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig fort.

§ 3

(1) Die Abteilung Fernstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956 aufgelöst.

(2) Die Anordnung vom 3. September 1953 über das Fernstudium an der Humboldt-Universität Berlin (ZBl. S. 449) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 außer Kraft.

§ 4

(1) Die Fernstudenten, die bisher in der Fachrichtung Binnenhandelsökonomik an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin im dritten Studienjahr studiert haben, setzen ihr Studium mit Wirkung vom 1. Januar 1956 an der Hochschule für Binnenhandel in Leipzig fort.

(2) Die Fernstudenten, die bisher in der Fachrichtung Finanzökonomik an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin studiert haben, setzen ihr Studium mit Wirkung vom 1. Januar 1956 an der Hochschule für Finanzwirtschaft, Potsdam-Babelsberg, fort.

§ 5

Die bisher für die Fachrichtung Industrieökonomik an der Humboldt-Universität zu Berlin eingeschriebenen Fernstudenten beenden ab 1. Januar 1956 ihr Studium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig.

§ 6

Die für das Jahr 1956 für die Abteilung Fernstudium der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin bereitgestellten Haushaltsmittel werden in den Haushalt der Karl-Marx-Universität Leipzig bzw. Hochschule für Finanzwirtschaft und Hochschule für Binnenhandel übernommen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1956

Staatssekretariat für Hochschulwesen

I. V.: Dr. Wohlgemuth
Hauptabteilungsleiter

Anordnung über die Finanzberichterstattung 1956 der Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf und der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf.

Vom 7. Februar 1956

§ 1

Die Finanzberichterstattung der Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf und der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf umfaßt:

1. die monatliche Berichterstattung:

- a) Finanzbericht Teil I
Umsatz und Ergebnis;
- b) Finanzbericht Teil II
Abrechnung des Warenfinanzierungsplanes und der übrigen Warenbewegung;
- c) Finanzbericht Teil III
Nachweis über Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung.